

Nachschlagewerk: ja

BGHSt:-----ja

BRAO § 56; Richtlinien für die Ausübung des
Rechtsanwaltsberufs i.d.F. v. 2./3. Mai 1963 § 10

Selbst wenn die Auskunftspflicht eines Rechtsanwalts
nicht besteht, soweit die Auskunft ihn der Gefahr
straft- oder ehrengerichtlicher Verfolgung aussetzen
würde (die Frage bleibt offen), ist der Vorstand der
Rechtsanwaltskammer nicht gehindert, zweckentsprechende
Fragen zu stellen.

BGH, Urt. v. 31. Oktober 1966 - AnwSt (R) 7/66 - EGH Celle

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

AnwSt (R) 7/66

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Fritz P. [REDACTED] aus G. [REDACTED].

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 31. Oktober 1966, an der teilgenommen haben:

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Glanzmann
als Vorsitzender

Rechtsanwalt Noelle

Rechtsanwalt Dr. Greuner

Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Kirchhof

Bundesrichter Dr. Spengler
als Beisitzer

Bundesanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft
Justizhauptsekretär [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 12. Mai 1965 wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

I.

Der Beschuldigte vertrat in einem Rechtsstreit des unehelichen Kindes Ilona W [REDACTED] gegen Adolf G [REDACTED] auf Zah-



lung von Unterhalt den Beklagten. Da der Verdacht auftauchte, daß der Beschuldigte sich dabei der Zeugenbeeinflussung schuldig gemacht und sich standeswidrig verhalten habe, wurde die Akte nach Abschluß des Rechtsstreits dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Celle vorgelegt. Der zuständige Abteilungsschriftführer der Rechtsanwaltskammer forderte ihn durch Schreiben vom 22. April 1961, in dem u.a. auf "die jedem Rechtsanwalt obliegende und in § 138 ZPO zivilprozessual normierte Wahrheitspflicht hingewiesen" wurde, auf, sich zu bestimmten Punkten zu äußern. Am 6. Mai 1961 entgegnete der Beschuldigte auf die Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, "daß der frühere Beklagte G. der Vater der Klägerin war bzw. daß G. während der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Mündelmutter Geschlechtsverkehr hatte", das wisse er auch jetzt noch nicht. Weiter schrieb er:

"Die Frage selbst ist aber in größtem Maße geeignet, meine persönliche Ehre und, wie ich denke, auch meine Anwaltsehre, zu tangieren. Denn sie unterstellt die Möglichkeit, daß ich den Prozeß in Kenntnis dessen geführt hätte, daß Herr G. der Vater sei, bzw. als solcher bis zum Beweise des Gegenteils gälte. Ich muß daher bitten, daß zunächst diese Fragestellung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen wird."

In einem weiteren Schreiben vom 22. Juni 1961 bestand er auf einer Entschuldigung des zuständigen Abteilungsschriftführers oder des verantwortlichen Gremiums. Nachdem der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer dies abgelehnt hatte und der Beschuldigte im standesrechtlichen Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft vernommen worden war, verlangte er Ersatz der ihm durch die Vernehmung entstandenen Auslagen und führte weiter aus:

"In meinem Schreiben vom 6.5.1961 hatte ich mich des Wortes 'zunächst' bedient und damit eindeutig erkennbar gemacht, daß ich nach Erledigung meines Schreibens zu weiteren Ausführungen bereit sei. Sie haben daher nicht die geringste Veranlassung, zu behaupten, wie dies in Ihrem Schreiben vom 26.5.1961 geschehen ist, der Kammervorstand habe sich 'genötigt' gesehen, die Angelegenheit an den Generalstaatsanwalt abzugeben. Ich bin deshalb der Meinung, daß die Abgabe nicht deshalb erfolgt ist, weil ich mich nicht sofort geäußert hatte, sondern weil der Kammervorstand sich nicht desavouieren wollte, obwohl aller Anlaß zu einer Entschuldigung bestanden hätte, es sei denn, man wollte an die Korrektheit von Vorstandsmitgliedern geringere Maßstäbe anlegen als an die von Anwälten ohne solche Position; was aber nicht angängig sein dürfte. - Für dieses pflichtwidrige Verhalten des Vorstandes und die mir dadurch entstandenen Unkosten muß ich die Kammer verantwortlich machen."

Mit dieser angeblichen Ersatzforderung in Höhe von 101,95 DM rechnete er gegenüber der Beitragsrechnung der Kammer auf.

Der Generalstaatsanwalt hat das Ermittlungsverfahren eingestellt, soweit der Verdacht eines standeswidrigen Verhaltens im Unterhaltsrechtsstreit bestanden hatte, im übrigen jedoch das Verfahren vor dem Ehrengericht eingeleitet. Nachdem das Ehrengericht den Beschuldigten freigesprochen hatte, hat der Ehrengerichtshof auf die Berufung des Generalstaatsanwalts durch Urteil vom 12. Mai 1965 den Beschuldigten wegen schuldhafter Verletzung seiner ihm nach den §§ 43, 56 BRAO obliegenden Pflichten zur Strafe der Warnung verurteilt. Die Revision gegen dieses Urteil ist zugelassen worden.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 145 Abs. 1 Nr. 3 BRAO). Ein Fall, daß die Zulassung der Revision offenbar

verfehlt ist (vgl. BGH, Urt. v. 25. September 1961 - AnwSt (R) 2/61 und AnwSt (R) 3/61), liegt nicht vor.

Der Durchführung des Revisionsverfahrens steht nicht entgegen, daß seit der dem Beschuldigten vorgeworfenen Standeswidrigkeit mehr als fünf Jahre vergangen sind. Denn das Urteil des Ehrengerichtshofs ist am 12. Mai 1965, also innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren seit Begehung der Tat verkündet worden. § 115 BRAO findet daher keine Anwendung (vgl. BGHSt 19, 269 = NJW 1964, 1037).

III.

Das Rechtsmittel, mit dem der Beschuldigte das Verfahren beanstandet und Verletzung sachlichen Rechts rügt, hat keinen Erfolg.

1. Die Behauptung des Beschuldigten, ein Brief der Frau G [REDACTED] an die Kindesmutter Frau F [REDACTED], der im Urteil verwertet sei, sei nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen, wird durch die Sitzungsniederschrift vom 12. Mai 1965 widerlegt. Ersichtlich ist in der Rüge der Brief vom 1. Juni 1958 gemeint. Nach der Sitzungsniederschrift ist das Schreiben des Jugendamts der Stadt Braunschweig vom 14. Juli 1958 (Bl. 20 d.A. 2 b C 315/58 des Amtsgerichts in Göttingen) in der Hauptverhandlung verlesen worden. In diesem Schreiben wird der Brief der Frau G [REDACTED] an Frau F [REDACTED] vom 1. Juni 1958 als Beweis für das Vorgehen des Beschuldigten angeführt und als Anlage überreicht. Er ist also in der Hauptverhandlung erörtert worden. Sein Inhalt brauchte nicht durch Verlesung festgestellt zu werden.

2. Der Beschuldigte hatte beantragt, den Abteilungsschriftführer Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] in C. [REDACTED] als Zeugen dafür zu hören, daß er (H. [REDACTED]) "bei Abfassung seines Schreibens vom 22.4.1961 die Möglichkeit unterstellen wollte, daß ich entgegen der Wahrheitspflicht des § 138 ZPO dem Gericht verschwiegen hätte, daß G. [REDACTED] mir zugegeben habe, während der Empfängniszeit mit der Kindesmutter Martha W. [REDACTED], spätere F. [REDACTED], verkehrt zu haben, ja sogar die Möglichkeit, daß er der 'Vater der Ilona W. [REDACTED]' sei." Der Ehrengerichtshof hat den Beweisantrag gemäß § 244 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 116 BRAO abgelehnt, weil die behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt werden könnten. Zu Unrecht meint der Beschwerdeführer, der Ehrengerichtshof habe sich an diese Wahrunterstellung nicht gehalten. Im Urteil wird sie ausdrücklich wiederholt (UA S. 19) und zur Grundlage der weiteren Darlegungen gemacht. Ferner heißt es an anderer Stelle (UA S. 21), die von dem Beschuldigten beanstandete Frage des Rechtsanwalts H. [REDACTED] enthalte "als logische Voraussetzung ... die Unterstellung der Möglichkeit, daß der Beschuldigte von seinem Mandanten über die wirklichen Vorgänge unterrichtet worden" sei. Inwiefern der Ehrengerichtshof damit von der Wahrunterstellung abgewichen sein soll, ist nicht ersichtlich.

3. Auch die Sachrüge dringt nicht durch.

Nach § 56 BRAO hat ein Rechtsanwalt in Aufsichts- und Beschwerdesachen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben. Ähnlich lauten § 11 der Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vom 11. Mai 1957 und § 10 der Richtlinien vom 3. Mai 1963. Der Ehrengerichtshof ist der Ansicht, daß diese Auskunftspflicht

ganz allgemein innerhalb und außerhalb eines ehrengerichtlichen Verfahrens bestehe und nur insoweit eingeschränkt sei, als der Rechtsanwalt durch die Auskunft seine Verschwiegenheitspflicht nicht verletzen dürfe (ebenso Kalsbach, BRAO § 56 Anm. 2 II d und Anm. 2 zu § 11 der Richtlinien). Demgegenüber meint der Beschwerdeführer, daß der Rechtsanwalt gegenüber dem Auskunftsverlangen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer wie jeder Beamte seinem Vorgesetzten gegenüber das Recht habe, die Auskunft zu verweigern, wenn er sich der Gefahr einer straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung gegenübersehe. Ein solcher Fall sei hier gegeben.

Im Beamtenrecht ist die entsprechende Rechtsfrage mehrfach erörtert worden. Während früher dem Beamten nur im Dienststrafverfahren ein Auskunftsverweigerungsrecht zugestanden wurde, geht die neuere Rechtsprechung dahin, daß der Beamte auch außerhalb eines solchen Verfahrens Fragen seines Vorgesetzten, durch deren Beantwortung er sich der Gefahr der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzt, in keinem Falle zu beantworten braucht (vgl. dazu einerseits PROVGE 42, 429; RDStHE 1, 140, 144; andererseits BDHE 4, 59; BDH in Neue Zeitschr. für Wehrrecht 1962, 29, 35 ff).

Für den Bereich des § 56 BRAO braucht die Rechtsfrage, die, soviel ersichtlich, bei der Schaffung des Gesetzes nicht erörtert worden ist, im vorliegenden Fall noch nicht entschieden zu werden. Denn der Beschuldigte hat, auch wenn die Rechtsfrage zu seinen Gunsten zu entscheiden wäre, standeswidrig gehandelt.

Geht man davon aus, daß ein Rechtsanwalt auf Fragen des Kammervorstandes, deren Beantwortung ihn einer straf-

oder disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen könnte, nicht zu beantworten braucht, so ist doch der Vorstand keinesfalls gehindert, solche Fragen zu stellen, wenn die Sachlage es erfordert. Ihm ist nach dem Gesetz die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der den Anwälten obliegenden Pflichten, zu denen vor allem die zu achtungswürdigem Verhalten gehört, zu überwachen und das Rügerecht zu handhaben (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO). Dies kann sachgemäß nur geschehen, wenn dem Anwalt, der in den Verdacht einer Pflichtwidrigkeit geraten ist oder dem von dritter Seite eine solche vorgeworfen wird, durch Stellung zweckentsprechender Fragen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu rechtfertigen. Diese Gelegenheit zu geben, ist der Kammervorstand zudem durch die ihm obliegende Beratungs- und Belehrungspflicht (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) gehalten. Derartige Fragen sind, auch wenn sie die persönliche Ehre des Rechtsanwalts berühren, durch den § 193 StGB gedeckt. In dieser Vorschrift werden ausdrücklich "Vorhaltungen ... der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen ... und ähnliche Fälle" für rechtmäßig erklärt. Mag also der Anwalt berechtigt sein, die Auskunft auf derartige Fragen zu verweigern, so ist doch der Kammervorstand nicht minder berechtigt, ja verpflichtet, sie, wenn die Sachlage es als angebracht erscheinen läßt, an ihn zu richten, ebenso wie auch der Straf- oder Disziplinarrichter durch das allgemeine Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten (§ 136 StPO) und das beschränkte Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen (§ 55 StPO) nicht gehindert ist, Fragen der genannten Art zu stellen. Das Auskunftsverweigerungsrecht wird erst wirksam, wenn sich der Befragte darauf beruft.

Dies hat hier der Beschuldigte nicht getan, sondern im Gegenteil eine der gestellten Fragen - mit Nichtwissen - beantwortet und im übrigen die Antwort von einer vorhergehenden Entschuldigung des Abteilungsschriftführers, dann des ganzen Kammervorstandes abhängig gemacht. Dazu hatte er kein Recht. Im Unterhaltsrechtsstreit war vom Vertreter der minderjährigen Klägerin dem Beschuldigten der Versuch der Zeugenbeeinflussung vorgeworfen (Schriftsatz vom 23. Juli 1958 - UA S. 8) und die Ansicht vertreten worden, daß er sich standeswidrig verhalten habe, weil er sich daran beteiligt habe, daß der Beklagte bewußt wahrheitswidrig die Vaterschaft bestreite (UA S. 7, 8, 20, 21). Auf die Vorlage der Akten durch den Landgerichtspräsidenten mußte daher der Vorstand der Rechtsanwaltskammer im Rahmen der ihm nach § 73 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 4 BRAO obliegenden Überwachungspflicht diesem Vorwurf nachgehen und den Sachverhalt aufklären. Dabei hatte der mit dieser Aufgabe beauftragte Abteilungsschriftführer, wie es jede Ermittlungsbehörde hätte tun müssen, auch von der Möglichkeit auszugehen, daß der Vorwurf zutraf. Im Interesse einer umfassenden Aufklärung hat er deshalb in seiner Aufforderung vom 22. April 1961, in der er den Beschuldigten um Auskunft ersuchte, die Vorwürfe im einzelnen dargelegt und dabei auf die verschiedenen Möglichkeiten der Sachverhaltsgestaltung hingewiesen. Die vom Beschuldigten beanstandete Fragestellung war nicht rechtswidrig und ist, wie der Ehrengerichtshof zutreffend ausführt, über die Grenzen der Vorschrift des § 193 StGB nicht hinausgegangen. Deshalb lag für den Beschuldigten kein Anlaß vor, die Fragen des Abteilungsschriftführers, welche der Aufklärung des Sachverhalts dienen sollten, zu beanstanden und die erbetene Auskunft sogar von einer Rücknahme der Frage mit dem Ausdruck des Bedauerns abhängig zu machen. Daß er dies tat, noch Ersatz

der Auslagen verlangte, die ihm durch seine Vernehmung in dem alsdann wegen seiner Weigerung eingeleiteten ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahren entstanden waren, außerdem dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Pflichtwidrigkeit wegen der Abgabe der Vorgänge an den Generalstaatsanwalt vorwarf, war standeswidrig. Ein solches Verhalten läßt jedes Verständnis für die Aufgaben vermissen, die die im Kammervorstand tätigen Kollegen auf Grund gesetzlicher Vorschriften ehrenamtlich im Interesse des gesamten Standes zu erfüllen haben. Ein entschuldbarer Verbotsirrtum kann bei dem Beschuldigten, der zu jener Zeit schon über 25 Jahre Rechtsanwalt und seit 8 Jahren Notar war, nicht in Frage kommen.

Nach alledem ergeben die Urteilsgründe unabhängig davon, ob das vom Beschuldigten angeführte Auskunftsverweigerungsrecht besteht, eine Standespflichtverletzung des Beschuldigten.

Der Ehrengerichtshof hat auf die geringste ehrengerichtliche Strafe der Warnung erkannt. Daher wird der Strafausspruch durch eine andere Begründung des Schuldspruchs nicht berührt.

Glanzmann

Noelle

Dr. Greuner

Wedesweiler

Börtzler

Kirchhof

Spengler